

Satzung des Tisch-Tennis-Verband Rheinland

I. Name und Sitz

- § 1 Der Tischtennisverband Rheinland (TTVR) ist die Sportorganisation aller tischtennistreibenden Vereine oder Abteilungen von Vereinen im Gebiet des Sportbundes "Rheinland".
- § 2 Der TTVR ist ein selbständiger Fachverband. Er kann sich an andere nationale Sportverbände anschließen und aus ihnen austreten.
- § 3 Der TTVR ist Mitglied des Deutschen Tischtennisbundes (DTTB). Als solches erkennt er die vom DTTB im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Vorschriften für sich als bindend an. Insbesondere hat die vom DTTB erlassene Wettspielordnung im Gebiet des TTVR Geltung.
- § 4 Sitz des TTVR ist Koblenz.
Der TTVR soll in den Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen werden.
Gründungstag des TTVR ist der 16. 7. 1949.

II. Zweck des TTVR

- § 5 Der TTVR hat folgende Aufgaben:
- 1.) Die Förderung und Verbreitung des Tischtennisportes im Verbandsgebiet.
 - 2.) Die Vertretung des Tischtennisportes im Sportgebiet Rheinland.
 - 3.) Die Durchführung der Tischtennisverbandsmeisterschaft aller Klassen und andere offizieller Wettbewerbe des Verbandes.
 - 4.) Aufstellung von Verbandsranglisten und die Förderung der darin aufgenommenen Spieler.
 - 5.) Schlichtung von Streitigkeiten.
 - 6.) Überwachung der sportlichen Disziplinen und Hebung des sportlichen Gemeinschaftsgeistes seiner Mitglieder.

III. Mitglieder und Verbandsangehörige

- § 6 Mitglied ist ein dem TTVR angeschlossener Verein.
- § 7 Verbandsangehöriger im Sinne dieser Satzung ist der Angehörige eines Mitgliedes des TTVR.

IV. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- § 8 Mitglied kann jeder Tischtennistreibende Verein bzw. Vereinsabteilung im Sportgebiet "Rheinland" werden.
Die Mitgliedschaft muß schriftlich bei dem für den betr. Verein zuständigen Bezirksvorstand beantragt werden. Dieser hat den Antrag mit seiner Stellungnahme an den Vorstand des TTVR weiterzureichen, der darüber entscheidet. Gegen den zurückweisenden Beschluss kann eine Entscheidung des Verbandstages angerufen werden.
- § 9 Die Mitgliedschaft erlischt
- 1.) durch Austritt
 - 2.) durch Ausschluss
 - 3.) durch Auflösung des Vereins bzw. der Abteilung.
- § 10 Der Austritt kann jeweils zum Schluß des vom 1. Juli bis 30. Juni laufenden Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.
Die Vorschriften über den Austritt gelten im übrigen entsprechend wie über den Beitritt.
- § 11 Ein Mitglied kann durch Beschluß des Verbandstages ausgeschlossen werden, wenn es
- 1.) die Satzung und Anordnungen des Verbandes vorsätzlich mißachtet, oder
 - 2.) schuldhaft mit Verpflichtungen aller Art mindestens 6 Monate im Rückstand ist, oder
 - 3.) gröblich gegen das Ansehen oder die Interessen des TTVR verstößt.
- § 12 Ein Verbandsangehöriger kann nur durch den Vorstand, das Verbandsschieds- und -ehrengericht oder dem Verbandstag ausgeschlossen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.
- § 13 Die Auflösung eines Vereines soll dem zuständigen Bezirksvorstand mitgeteilt werden, der diese Mitteilung dem Verbandsvorstand weitergibt.
- § 14 Bei Zusammenschluß von mehreren Vereinen gilt § 13 entsprechend.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 15 Die Mitglieder haben Stimmrecht auf dem Verbandstag. Jedes Mitglied hat 1 Grundstimme und ferner für je 30 angefangene beim Sportbund Rheinland gemeldete Verbandsangehörige eine weitere Stimme.
Die Verteilung der Totomittel erfolgt jedoch nach der Anzahl der aktiven Spieler eines Vereins, d.h., durch Spielerpass beim Verbandsvorstand gemeldeten Spieler.
- § 16 Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist zulässig. Der Vertreter muß Verbandsangehöriger sein und sich durch schriftliche, nicht telegraphische Vollmachtserklärung des 1. Vorsitzenden bzw. Abteilungsleiters des zu vertretenden Mitgliedes ausweisen.
- § 17 Die Vollmachtserklärungen sind durch einen zu bildenden Ausschuß vor Beginn des Verbandstages zu prüfen.
Der Ausschuß besteht aus einem Vorstandsmitglied und je einem Verbandsangehörigen der verschiedenen Bezirke, der von den anwesenden Vertretern des jeweiligen Bezirkes bestimmt wird.
Der Ausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- § 18 Kein Verbandsangehöriger kann mehr als 5 Mitglieder vertreten.
- § 19 Die Mitglieder und Verbandsangehörigen haben das Recht, die Einrichtungen des TTVR in Anspruch zu nehmen. Sie haben ferner Anspruch auf Betreuung und Wahrung ihrer Interessen.
- § 20 Die Mitglieder und die Verbandsangehörigen haben das Wohl des Verbandes zu fördern und ihr Verhalten im Geiste dieser Satzung einzurichten.
- § 21 Die Mitglieder haben die Pflicht zur Zahlung der vom Verbandstag festzusetzenden Beiträge und Gebühren, die der Verbandsvorstand erheben kann.
- § 22 Die Mitglieder verpflichten sich, bei Streitigkeiten, die mit dem Tischtennisport in Verbindung stehen, die staatlich berufenen Gerichte nicht anzurufen. Die Klärung dieser Streitigkeiten hat durch die zuständige Institutionen des Verbandes zu erfolgen.

VI. Organe des TTVR

§ 23 Organe des TTVR sind:

- 1.) der Verbandstag
- 2.) Der Vorstandsvorstand
- 3.) das Verbandsschieds- u. -ehrengericht.

§ 24 Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung. Er ist das oberste Organ des Verbandes.

Jährlich findet im Juli eine ordentliche Tagung des Verbandstages zur Neuwahl des Vorstandes und des Ehrengerichts-Vorsitzenden statt. Der Tagungsort des nächsten Verbandstages wird vom jeweiligen Verbandstag bestimmt.

Außerordentliche Sitzungen des Verbandstages können einberufen werden, wenn

- 1.) der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt;
- 2.) 50 % der Mitglieder des Verbandes dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt;
- 3.) Der Vorstandsvorstand zweimal hintereinander beschlußunfähig war.

§ 25 Der Verbandstag ist ausschließlich zuständig für:

- 1.) Wahl der wählbaren Vorstandsmitglieder;
- 2.) Entlastung des gesamten Vorstandes;
- 3.) Wahl des Ehrengerichts-Vorsitzenden;
- 4.) Änderung der Satzung;
- 5.) Auflösung des Verbandes;
- 6.) Angelegenheiten, die diese Satzung an anderer Stelle seiner Zuständigkeit übertragen hat.

§ 26 Der Verbandstag kann dem Vorstand oder Vorstandsmitgliedern das Vertrauen entziehen. Der betreffende Amtsträger muß daraufhin sein Amt niederlegen.

Ein solcher Beschluß ist jedoch nur gültig, wenn auf dem gleichen Verbandstag ein anderer Amtsträger gewählt wird.

§ 27 Dem Vorstandsvorstand gehören stimmberechtigt an:

a) als wählbare Mitglieder

- 1.) der 1. Vorsitzende;
- 2.) der 2. Vorsitzende;
- 3.) der Schatzmeister;
- 4.) der Sportwart;
- 5.) der Jugendwart;
- 6.) der Damenwart;
- 7.) der Pressewart;

b)) als erweitertem Vorstand mit Stimmrecht:
die Bezirkswarte der 4 Bezirke.

- § 28 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der Schatzmeister.
- § 29 Die Amtszeit des Vorstandes, der ehrenamtlich und ohne jegliche Vergütung sein Amt ausübt, erstreckt sich von ordentlichem zu ordentlichem Verbandstag.
- § 30 Der Vorstand leitet das gesamte Verbandsleben, sorgt für Einhaltung der Satzung und Ausführung der Beschlüsse, legt die grundsätzliche Verteilung von Totomitteln fest.
- § 31 Der 1.Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens einmal vierteljährlich ein. Wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen es verlangt, muß der 1.Vorsitzende gleichfalls den Vorstand einberufen. Der erweiterte Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.
- § 32 Der 1.Vorsitzende ist der Repräsentant des TTVR. Er vertritt diesen insbesondere im DTTB und im Sportbund Rheinland. Er überwacht die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und hat durch seine Initiative die organische Entwicklung des Verbandes zu gewährleisten. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Verbandstage.
- § 33 Die Aufgabenbereiche der übrigen Vorstandsmitglieder ergeben sich durch die Bezeichnung ihrer Ämter.
- § 34 Die Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich in ihrem Arbeitsbereich selbständig und in eigener Verantwortung, nach Weisungen des gesamten Vorstandes.
- § 35 Der Schatzmeister ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach dem Verbandstag einen Haushaltsplan dem Vorstandsvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Der genehmigte Haushaltsplan ist den Mitgliedern innerhalb einer Woche bekanntzugeben. Mittel, die den Haushaltplan übersteigen, bedürfen zur Verausgabung der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.
- § 36 Zur Erledigung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden, in die auch Personen berufen werden können, die dem Vorstand nicht angehören.
Die Arbeit der Ausschüsse muß verantwortlich von einem Vorstandsmitglied geleitet werden. (vgl. Spielausschuß etc)

- § 37 Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes (Tod, Wohnsitzwechsel etc.) werden durch vom Vorstand ernannte kommissarische Nachfolger ersetzt. Ein evtl. tagender Verbandstag hat diese zu bestätigen oder eine andere Wahl durchzuführen.
Für eine Prüfung und Entlastung der Tätigkeit des ausscheidenden Mitgliedes hat der Vorstand zu sorgen.
- § 38 Das Verbandsschieds- und -ehrengericht ist bei allen Streitigkeiten innerhalb des Verbandes höchste Entscheidungsinstantz. Das Gericht besteht aus dem Vorsitzenden und je einem, von jedem Bezirk zu wählenden Ehrenrichter.
Es ist beschlußfähig in der Besetzung von mindestens dem Vorsitzenden und zwei Ehrenrichtern.
- § 39 Die Entscheidungsinstanzen sind befugt, die dem Einzelfall entsprechenden und geeigneten Strafen auszusprechen.
Geldstrafen dürfen bei Verbandsangehörigen DM 50,-- und bei Mitgliedern DM 100,-- nicht überschreiten.
- § 40 Amtliches Nachrichtenorgan des TVVR. ist das Sportmitteilungsblatt des Sportbundes Rheinland. Der Vorstand kann darüber hinaus andere Beschlüsse fassen.

VII. Versammlungsordnung.

- § 41 Der Verbandstag ist durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Nachrichtenorgan des TVVR. einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 3 Wochen vor Tagungsbeginn unter Angabe der Tagungsordnung zu erfolgen.
Zu den Sitzungen der übrigen Organe hat der Vorsitzende spätestens 8 Tage vorher, ebenfalls unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen.
- § 42 Der Verbandstag ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlußfähig; der Vorstand bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder.
- § 43 Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse, die über die Auflösung des Verbandes entscheiden, bedürfen einer 9/10-Mehrheit des Verbandstages. Beschlüsse die die Vereinigung mit anderen Verbänden herbeiführen sollen, bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
- § 44 Alle Beschlüsse und der wesentliche Verlauf aller Versammlungen und Sitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das auf der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.
Die Beschlüsse aller Organe und Verfügungen der Amtsträger treten mit Veröffentlichung in Kraft.

VIII! Rechtsordnung.

- § 45 Mitglieder und Verbandsangehörige können gegen Anordnungen von Amtsträgern und Handlungen anderer Mitglieder und Verbandsangehöriger Protest einlegen.
- § 46 Über Proteste sportlicher Art entscheidet in erster Instanz der zuständige Spielleiter nach Anhören beider Parteien. Gegen seinen begründeten Entscheid kann von allen Kreis-, Bezirks- und Landesligavereinen der Bezirksvorstand, von Oberligavereinen der Verbandsvorstand angerufen werden.
Gegen den Entscheid des Bezirksvorstandes ist die Anrufung des Verbandsvorstandes, gegen dem Entscheid des Verbandsvorstandes die Anrufung des Verbandsschieds- und -ehrengerichtes möglich.
- § 47 Bei allen nicht-sportlichen Streitigkeiten innerhalb der Bezirke entscheidet in erster Instanz der Bezirksvorstand, in allen anderen Fällen der Verbandsvorstand. Der weitere Rechtsweg entspricht dem § 46.
- § 48 Kein Amtsträger kann bei der Entscheidung in einem Rechtsstreit mehrmals mitwirken.
- § 49 Bei Protestentscheidungen dürfen nicht teilnehmen:
1.) Die am Rechtsstreit unmittelbar Beteiligten;
2.) Die Personen, die an einer vorausgegangenen Entscheidung mitgewirkt haben.
- § 50 Die Protestgebühren betragen:
a) Beim Bezirksvorstand DM 10,--
b) Beim Verbandsvorstand DM 20,--
c) Beim Verbandsschieds- und -ehrengericht DM 40,--
Sie sind mit der Einreichung des Protestes zu entrichten.
- § 51 Eine Entscheidung wird durch Verkündung oder durch Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes wirksam. Die Einspruchsfrist gegen Entscheidungen aller Instanzen beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Wirksamwerden der Entscheidung.
Alle Entscheidungen des Verbandsschieds- und -ehrengerichtes sind in den amtlichen Nachrichtenorganen zu veröffentlichen.

IX. Gliederung des Tisch-Tennis-Verband Rheinland

- § 52 Der TTVR gliedert sich in vier Bezirke:
Koblenz, Kreuznach, Montabaur, und Trier.
Jeder Bezirk wird geführt von einem Bezirksvorstand, der vom Vertrauen des Bezirkstages getragen wird.

§ 53 Dem Bezirksvorstand gehören an:

- 1.) Der Bezirkswart;
- 2.) Der Sportwart;
- 3.) Der Jugendwart;
- 4.) Der Damenwart;
- 5.) Der Pressewart;

Im übrigen bleibt es den einzelnen Bezirken überlassen, mehrere Ämter auf eine Person zu vereinen. Der Bezirksvorstand muß jedoch mindestens aus drei Personen bestehen.

§ 54 Die Vorschriften der Satzung über den Verband gelten für den Bezirk entsprechend.

Der ordentliche Bezirkstag hat alljährlich spätestens innerhalb 14 Tagen nach dem Verbandstag stattzufinden.

In der Leitung des Bezirks ist der Bezirksvorstand selbständig. Er hat seine Verwaltung aber im Rahmen der Anordnungen des Verbandsvorstandes durchzuführen, wie auch jeder Bezirksamtsträger von seinem entsprechenden Verbandsamtsträger bindende Anordnungen entgegennehmen muß, soweit diese im Verbandsinteresse gegeben werden sind.

§ 55 Der Gebietsumfang der Bezirke wird im einzelnen durch den Verbandsvorstand bestimmt.

§ 56 Jeder Bezirk umfaßt mehrere Kreise. Anzahl und Gebiet der Kreise werden durch den Bezirksvorstand bestimmt.

§ 57 Die Kreise werden geleitet durch einen Kreiswart, der gleichzeitig Kreisspielleiter ist.

Diesem bleibt es nach Umfang seiner Tätigkeit überlassen, weitere Verbandsangehörige zur Erfüllung seiner Aufgaben heranzuziehen. Verantwortlich ist aber allein der Kreiswart.

X. Auflösung des TTVR.

§ 58 Im Falle der nach dieser Satzung möglichen Auflösung des TTVR soll das Vermögen dem Deutschen Staat oder hilfsweise dem deutschen Land zufallen, in dem der TTVR seinen Sitz hat. Das Vermögen soll zur Förderung des Tischtennissports verwendet werden.

XI. Schlußbestimmungen.

§ 59 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

§ 60 Die Satzung tritt am 8. Juli 1951 in Kraft.